

WIE WERDEN DIE LEISTUNGEN ERBRACHT?

Die Leistungen werden mit Ausnahme des Schulbedarfes und der Kosten für die Schülerbeförderung nicht als Geldleistungen erbracht. Die Leistungen werden Ihnen vom örtlichen Sozialamt bewilligt und mit dem jeweiligen Leistungsanbieter direkt abgerechnet.

Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls vorlegen müssen.

WIE STELLE ICH EINEN ANTRAG?

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe (außer für den persönlichen Schulbedarf) ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich und zwar bevor die Leistung in Anspruch genommen werden soll.

Bei der Antragstellung erfahren Sie auch, welche Unterlagen/Bescheinigungen Sie vorlegen müssen.

Anträge und ausführliche Informationen über die einzelnen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten Sie

- wenn Sie ALG-II-Leistungen o. Sozialgeld beziehen beim Jobcenter,
- wenn Sie Sozialhilfe nach dem SGB XII beziehen von Ihrer Sachbearbeitung für Ihre Sozialhilfeangelegenheiten, Zimmer A 110,
- wenn Sie Wohngeld und/oder den Kinderzuschlag beziehen im Bürgerbüro der Stadt Menden

Stadt Menden (Sauerland)

Abt. Schule, Sport und Soziales
- Team Soziales -

BILDUNGSPAKET

Leistungen für Bildung und Teilhabe

Weitere Informationen zum Bildungspaket finden Sie auch auf der Internetseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales unter

www.bildungspaket.bmas.de

Stadt Menden
Abt. Schule, Sport und Soziales
Team Soziales
Neumarkt 5
55706 Menden
Telefon 02373 903 0
Fax 02373 903 1386
www.menden.de



Das Bildungspaket ist da! Alle Familien mit Kindern u. Jugendlichen unter 18 bzw. 25 Jahren, die ALG-II-Leistungen, Sozialgeld, Wohngeld, Sozialhilfe oder den Kinderzuschlag beziehen, haben grundsätzlich Anspruch auf die neuen Leistungen.

WELCHE LEISTUNGEN GIBT ES?

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene gibt es zusätzlich zum Regelbedarf sogenannte Bedarfe für Bildung und Teilhabe:

- Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (KiTa) besuchen.
- Schulbedarf für Schülerinnen und Schüler
- Schülerbeförderungskosten für Schülerinnen und Schüler.
- Lernförderung für Schülerinnen und Schüler.
- Zuschuss zum Mittagessen für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege gezahlt wird.
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (z.B. Sportverein, Musikschule etc.).

WER IST ANSPRUCHSBERECHTIGT?

Anspruchsberechtigt sind

- Familien, die **ALG-II-Leistungen oder**

Sozialgeld beziehen (Ansprechpartner ist das jeweilige **Jobcenter**).

- Familien, die **Wohngeld, Sozialhilfe oder den Kinderzuschlag** erhalten (Bis zur endgültigen Klärung der Zuständigkeit: **Fachbereich Jugend, Familie, Bildung und Soziales der Stadt Menden**)

WELCHE KOSTEN WERDEN BEI EINTÄGIGEN SCHUL-/KITA-AUSFLÜGEN UND MEHRTÄGIGEN KLASSENFAHRTEN ÜBERNOMMEN?

Für Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, und für Kinder in Kindertageseinrichtungen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

WAS GEHÖRT ZUM SCHULBEDARF?

Schülerinnen und Schüler, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, erhalten für die Schulausstattung jeweils zum 1. August 70,00 € und zum 1. Februar 30,00 €. Hierdurch sollen Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und weiterer Materialien (z. B. Taschenrechner, Zirkel, Geodreieck) erleichtert werden.

WANN WERDEN SCHÜLERBEFÖRDERUNGSKOSTEN ÜBERNOMMEN?

Schülerinnen und Schüler, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu den notwendigen Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite, insbesondere vom Schulträger, übernommen werden.

WAS BEDEUTET LERNFÖRDERUNG?

Einige Kinder brauchen Unterstützung, um in der Schule die Lernziele zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Klassenziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

WER BEKOMMT DEN ZUSCHUSS ZUM MITTAGESSEN?

Wenn Schulen, Kindertagespflegestellen und Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler und Kinder, die hieran teilnehmen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen. Für jede Mahlzeit ist von dem Schüler/der Schülerin/dem Kind ein Eigenanteil von 1 Euro zu leisten.

WAS BEDEUTET TEILHABE AM SOZIALEM UND KULTURELLEM LEBEN?

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget von 10,00 € monatlich und damit insgesamt bis zu 120,00 € jährlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z. B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

